

# RS OGH 1993/7/14 7Ob9/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1993

## Norm

AFIB 1986 Art5 Z2 Abs1

AKHB 1986 §6 Abs2 Z1

KFG 1967 §79 Abs3

VersVG §6 Abs2 B3

## Rechtssatz

Besitzt ein ausländischer Staatsangehöriger mit seit mehr als einem Jahr -§ 64 Abs 5 KFG - bestehenden Doppelwohnsitz im Inland und im Ausland nur einen Führerschein, der vom Staat seines ausländischen Wohnsitzes ausgestellt wurde, und wird ihm mangels früheren Ansuchens, aber bei unveränderten Verhältnissen, eine Bestätigung im Sinne des 3 79 Abs 3 KFG erst nach (hier: zweieinhalb Monate) einen von ihm verursachten Verkehrsunfall ausgestellt, hat er damit den ihm obliegenden Kausalitätsgegenbeweis erbracht.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/93  
Entscheidungstext OGH 14.07.1993 7 Ob 9/93  
Veröff: VersR 1994,503

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065618

## Dokumentnummer

JJR\_19930714\_OGH0002\_0070OB00009\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)